

Homeoffice, Heimarbeit, Telearbeit – aktuell arbeiten sehr viele Arbeitnehmer von zuhause aus. Welche Auswirkungen hat es auf die **Lohnsteuerabrechnung**, wenn der Arbeitnehmer seinen Laptop auf dem Küchentisch aufbaut und nicht mehr täglich ins Büro fährt? [Über die Homeoffice-Pauschale](#) haben wir Sie bereits informiert. Dabei gilt zu beachten, dass sich durch Homeoffice die Anzahl der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte verringert und sich auch Änderungen beim pauschalversteuerten Arbeitslohn ergeben können. Was müssen Sie hierzu beachten?

1. Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann sich coronabedingt in folgenden Fällen verringern:

- Arbeiten im Homeoffice
- Kurzarbeit
- Bezug von Kinderkrankengeld wegen Schulschließung

Bei einer Vollzeittätigkeit werden in der Regel 220 arbeitstägliche Hin- und Rückfahrten zum Arbeitgeber angenommen. Der Arbeitnehmer kann als Werbungskosten 0,30 € pro Entfernungskilometer ansetzen. Hat er in 2020 die Hälfte seiner Arbeitstage im Homeoffice verbracht, kann er nur 110 Tage berechnen – im Ergebnis halbiert sich damit sein Werbungskostenabzug. Zu beachten ist, dass hier nur die Tage angesetzt werden dürfen, an denen der Arbeitnehmer auch tatsächlich ins Büro gefahren ist. Der Ansatz fiktiver Arbeitstage ist weiterhin unzulässig.

Im Gegenzug kann der Arbeitnehmer für seine Homeoffice-Tage dann die Pauschale von 5 € pro Tag ansetzen (zum Vergleich: Ist das Büro 17 km von der Wohnung entfernt, beträgt die Entfernungspauschale $17 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 5,10 \text{ €}$). Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann er auch Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen (alternativ zur Homeoffice-Pauschale).

2. Zuschuss des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (mit dem eigenen Pkw oder dem Dienstwagen), wird dadurch der Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers gekürzt, den er in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen kann. Dieser Zuschuss stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, den der Arbeitgeber in der Regel pauschal lohnversteuert (Arbeitgeber übernimmt hier die Lohnsteuer). Für Zwecke der Lohnsteuerpauschalierung kann der Arbeitgeber pauschal von 15 Arbeitstagen im Monat ausgehen. Hat der Arbeitgeber in 2020 den Zuschuss – wie in den Vorjahren – unter Ansatz dieser 15 Arbeitstage pro Monat (insgesamt 180 Arbeitstage pro Jahr) pauschaliert und ist der Arbeitnehmer weit weniger oft ins Büro gefahren, dann kann die zu hohe Pauschalierung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu zusätzlichem Arbeitslohn führen. Dazu folgendes Beispiel (Entfernungskilometer Wohnung – Arbeitsstätte beträgt 30 km, Arbeitnehmer war nur an 110 Tagen im Büro):

Pauschaliert versteuerter Zuschuss des Arbeitgebers in 2020:

$$15 \text{ Tage} \times 12 \text{ Monate} \times 30 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} = 1.620 \text{ €}$$

Werbungskosten des Arbeitnehmers für die Fahrten in 2020:

$$110 \text{ Tage} \times 30 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} = 990 \text{ €}$$

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 erklärt der Arbeitnehmer:

Werbungskosten für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte	990 €
Abzgl. pauschalierter Zuschuss des Arbeitgebers	<u>- 1.620 €</u>
Verbleibender Werbungskostenabzug	0 €
Zu versteuernder Arbeitslohn (1.620 € - 990 €)	630 €

3. Dienstwagen – Berechnung des geldwerten Vorteils in Bezug auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Stellt der Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung, den der Arbeitnehmer auch privat nutzen darf, muss der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat versteuern. Hinzu kommt noch der geldwerte Vorteil in Bezug auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die mit dem Dienstwagen durchgeführt werden. In der Regel wird dieser geldwerte Vorteil nach der 0,03 %-Regelung berechnet. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten an, sondern es wird typisierend von 15 Fahrten im Monat ausgegangen, die mit 0,002 % pro Arbeitstag angesetzt werden ($0,002 \% \times 15 \text{ Arbeitstage} = 0,03 \%$).

Fährt der Arbeitnehmer an weniger als 15 Tagen zur Arbeit, können die einzelnen Fahrten erfasst und mit 0,002 % bewertet werden. Das Problem: Der Arbeitgeber muss sich am Anfang des Jahres für eine der beiden Berechnungsmethoden entscheiden; lohnsteuerlich ist ein Wechsel unterjährig nicht möglich.

In seiner Einkommensteuererklärung ist der Arbeitnehmer dagegen nicht daran gebunden, wie der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil berechnet hat. Hat der Arbeitnehmer coronabedingt öfters von zu Hause gearbeitet, kann es für ihn günstiger sein, den geldwerten Vorteil anhand der tatsächlich durchgeführten Fahrten (bis zu 120 Arbeitstage) zu ermitteln. Im Einzelfall kann es aber schwierig sein, den Arbeitslohn tatsächlich noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren. So verlangt das Finanzamt in der Regel genaue Angaben, an welchen Tagen der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten ins Büro genutzt hat. Probleme können auch dann auftreten, wenn der Arbeitnehmer an einzelnen Tagen z.B. ins Büro fährt, von dort eine Auswärtstätigkeit antritt und anschließend nach Hause fährt. Im Einzelfall kann die Berechnung anhand der tatsächlich durchgeführten Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte aufwendig und zeitintensiv sein.

4. Ausschließlich Homeoffice: Besteuerung des geldwerten Vorteils für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte?

Ist der Arbeitnehmer in einzelnen Monaten ausschließlich im Homeoffice tätig, muss der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wohl trotzdem erfasst und versteuert werden. Nach bisheriger Auffassung des Finanzamts reicht es nicht aus, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich nutzen durfte, aber tatsächlich nicht ins Büro damit gefahren ist. Etwas anderes gilt eventuell nur dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Nutzungsverbot für die Zukunft vereinbart haben. Bei der Homeoffice-Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise ist die Dauer eines solchen Nutzungsverbots schwer abzusehen. Teilweise gehen die Finanzämter davon aus, dass ein Nutzungsverbot für die Fahrt zur Arbeitsstätte konkludent vereinbart wurde, wenn der Arbeitgeber Homeoffice anordnet. Fährt der Arbeitnehmer in einem solchen Fall tatsächlich einen Monat lang nicht zur Arbeit, kann nach Ansicht dieser Finanzämter von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 0,03 %-Regelung abgesehen werden.

Aber Vorsicht! Dies entspricht nicht der allgemeinen Verwaltungsauffassung. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber sich zur Klärung dieser Fragen mit seinem Finanzamt in Verbindung setzen. In der Zwischenzeit sollte er weiterhin den geldwerten Vorteil für die Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Lohnsteuer unterwerfen. Bei Bedarf kann der Arbeitnehmer dies dann in seiner Einkommensteuererklärung korrigieren.